



## MERKBLATT

### Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an / mit Asbestzementprodukten (AZP) im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer

Bei Arbeiten mit AZP (z. B. Welldachplatten und Fassadenplatten) können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden. Private Bauherren, die in Selbsthilfe solche Arbeiten durchführen, müssen dies nach Art. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Die Arbeiten sind sachgemäß und mit der nötigen Zuverlässigkeit auszuführen. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Bauherr ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen (Art. 56 BayBO). Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519: "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten".

Aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten (auch hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche):

- persönliche Schutzausrüstung: Atemschutz mit P2-Filter und Einwegschutzanzug
- kein Bohren, Sägen, Flexen, Hochdruckstrahlen der AZP
- **eine abrasive Reinigung von AZP mit oberflächenabtragenden Verfahren (z. B. Kehren mit hartem Besen oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen oder Strahlen) ist verboten**
- die **Reinigung** oder **Beschichtung** von **unbeschichteten** Dachplatten ist nicht zulässig;  
wenn Blätter- oder Moosansammlungen entfernt werden müssen, hat dies äußerst vorsichtig zu erfolgen – ohne die Oberfläche anzukratzen
- die Reinigung von Fassadenplatten oder **beschichteten** Dachplatten darf nur mit weichem Gerät (Schwamm) unter Befeuchtung mit drucklosem Wasser erfolgen
- die **Überdeckung** von Asbestzementdächer bzw. das **Anbringen von Photovoltaik- oder Thermosolaranlagen** auf Asbestzementdächer ist verboten;
- unbeschichtete AZP vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln besprühen oder ständig feucht halten
- AZP sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen; Verschraubungen vorsichtig lösen
- AZP nicht über Kanten ziehen, zerbrechen, werfen, abrutschen lassen
- Planen zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchstücken auslegen
- Bauwerksöffnungen (z. B. Fenster, Balkontüren) während der Arbeiten verschlossen halten bzw. abdichten; betroffene Nachbarn vor Aufnahme der Arbeiten informieren
- nach Entfernen der AZP Dachrinnen und Unterkonstruktion reinigen
- asbesthaltige Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden
- die demontierten AZP verpackt (z. B. in Big-Bags oder Plastikfolien) oder in geschlossenen Behältern bis zum Abtransport lagern und auf eine zugelassene Deponie (Auskunft beim Abfallamt der Gemeinde oder Landratsamt) entsorgen

#### Hinweis:

Das Wiederverwenden und Inverkehrbringen, (d.h. auch Verschenken) der abgebauten AZP ist untersagt (Anhang IV, Nr.1, GefStoffV i.V.m. ChemVerbotsV; Straftatbestand!)

Für den Vollzug der sich aus der BayBO ergebenden Vorschriften sind die örtlichen Bauaufsichtsbehörden zuständig